

## Preisblatt Wärmelieferung und Fernwärmeanschluss

(Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag und zum Wärmeliefervertrag Oberhachinger Wärme)

### **A Preise für die Wärmelieferung**

Der für die Wärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung mit Vorhaltung geeichter Messeinrichtungen nebst Ablesung und Abrechnung sowie einem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen.

#### **Grundpreis (Stand 01.10.2022):**

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmelieferleistung.

<b>max. Wärmelieferleistung</b>	<b>Grundpreis netto</b>	<b>Grundpreis brutto</b>
bis 15 kW	498,73 €/a	533,64 €/a
über 15 bis 100 kW	zzgl. 33,69 €/kW/a	zzgl. 36,05 €/kW/a
über 100 kW	zzgl. 28,31 €/kW/a	zzgl. 30,29 €/kW/a

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

#### **Arbeitspreis (Stand 01.10.2022):**

An dem geeichten Wärmezähler in der Wärmeübergabestation wird Ihr tatsächlicher Wärmeverbrauch in Megawattstunden (MWh) ermittelt und der Arbeitspreis errechnet. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

<b>Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr</b>	<b>Arbeitspreis netto</b>	<b>Arbeitspreis brutto</b>
bis 500 MWh	87,95 €/MWh	94,11 €/MWh
jede weitere MWh ab 500 MWh bis 2.500 MWh	72,80 €/MWh	77,90 €/MWh
jede weitere MWh ab 2.500 MWh bis 4.000 MWh	57,63 €/MWh	61,66 €/MWh
für jede weitere MWh über 4.000 MWh	44,61 €/MWh	47,73 €/MWh

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferung über das Erdgasnetz die allgemeine Umsatzsteuer für Gaslieferungen

und Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz zeitlich befristet vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Die vertraglichen Preise sind die angegebenen Nettopreise. Zu diesen Preisen wird die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe am Ende des Abrechnungszeitraums (Bruttopreise) hinzugerechnet (BMF-Schreiben vom 25. Oktober, Rz. 12).

### Preisanpassung von Grund- und Arbeitspreis

Der Grundpreis (netto) wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst.

$$GP = GP_0 * (0,10 * Str/Str_0 + 0,45 * I/I_0 + 0,45 * L/L_0)$$

Der Arbeitspreis (netto) wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst.

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,39 * Str/Str_0 + 0,27 * W/W_0 + 0,12 * I/I_0 + 0,12 * L/L_0)$$

Darin bedeuten:

GP = Grundpreis

GP<sub>0</sub> = Basis Grundpreis:

max. Wärmelieferleistung	netto	brutto (19%)
bis 15 kW	455,02 €/a	541,47 €/a
jedes weitere kW über 15 bis 100 kW	30,74 €/kW/a	36,58 €/kW/a
jedes weitere kW über 100 kW	25,83 €/kW/a	30,74 €/kW/a

AP = Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis

Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr	netto	brutto (19%)
bis 500 MWh	68,59 €/MWh	81,62 €/MWh
jede weitere MWh ab 500 MWh bis 2.500 MWh	56,77 €/MWh	67,56 €/MWh
jede weitere MWh ab 2.500 MWh bis 4.000 MWh	44,94 €/MWh	53,48 €/MWh
für jede weitere MWh über 4.000 MWh	34,79 €/MWh	41,40 €/MWh

Alle Rundungen erfolgen kaufmännisch. Dabei werden alle Indizes auf eine Nachkommastelle, alle Preise auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Str = Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in

Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden (Nr. der GP-Systematik 35 11 15, lfd. Nr. 623, Basis 2015 = 100)

$Str_0$  = Basis-Preis-Index für Elektrizität

Der Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in (Nr. der GP-Systematik: 35 11 15, lfd. Nr. 623, Basis 2015 = 100) - das sind 121,6 Punkte.

$W$  = aktueller Preis des Wärmepreisindex

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank Code CC13-77; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage); (Basis 2015 = 100)

$W_0$  = Basis-Preis des Wärmepreisindex

Der Durchschnittspreis im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank Code CC13-77; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage); (Basis 2015 = 100) - das sind 92,9 Punkte.

$I$  = Preis-Index Investitionsgüter zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate vom Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Preise, Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) (lfd. Nr. 412, Nr. der GP-Systematik 28, Basis 2015 = 100)

$I_0$  = Basis-Preis-Index Investitionsgüter

Der Durchschnittspreis im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Preise, Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) (lfd. Nr. 412, Nr. der GP-Systematik 28, Basis 2015 = 100) - das sind 106,8 Punkte.

$L$  = Lohnkosten-Index zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des

Anpassungszeitpunktes gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl. im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Deutschland) für den Wirtschaftszweig Energieversorgung

(Code: WZ08-35, Basis 2020 = 100)

L<sub>0</sub> = Basis-Lohnkosten-Index

Der Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2020 bis 2. Quartal 2021, gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl. im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Deutschland) für den Wirtschaftszweig Energieversorgung

(Code: WZ08-35, Basis 2020 = 100) - das sind 100,9 Punkte.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, ist die GWO berechtigt, die durch das Statistische Bundesamt oder andere anerkannte Institutionen veröffentlichten Indizes heranzuziehen, die den bisher angesetzten Indizes möglichst nahe kommen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GWO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer der weitergegebenen Steuern oder Abgaben ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GWO zu einer Weitergabe verpflichtet.

Das Vorgenannte gilt ebenfalls, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

## B Hausanschlusskosten

Der Anschluss eines Objektes muss für die GWO technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die GWO oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt beginnend von der Verteilung in der Straße. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig von der Verteilung in der Straße bis unmittelbar nach den Eingangs- und vor den Ausgangsabsperrrarmaturen im Hausanschlussraum. Der durch die GWO zu erbringende Standardhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilung und endet an den in den TAB (**Anlage 5**) definierten Eigentumsgrenzen. Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab diesen Eigentumsgrenzen sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Muss der Hausanschluss zurückgebaut werden, und wird für das im Netzanschlussvertrag unter Anschlussstelle bezeichnete Grundstück nach dem Rückbau vom Anschlussnehmer erneut die Herstellung eines Hausanschlusses beauftragt, müssen vom Anschlussnehmer folgende Hausanschlusskosten getragen werden:

- Muss der Hausanschluss aufgrund der baulichen Gegebenheiten vollständig neu hergestellt werden, d. h. ist für die Herstellung ein neuer Abzweig von der Verteilung erforderlich, muss der Anschlussnehmer die vollen Hausanschlusskosten in der jeweils geltenden Höhe zahlen (derzeit: € 7983,19 netto/€ 9.500 brutto) zzgl. der weiteren Kosten bei einer Anschlussleistung von mehr als 50 kW bzw. bei einer Länge von mehr als 15 Trassenmetern.
- Kann für die Herstellung der bereits vorhandene Abzweig von der Verteilung bis zur Grundstücksgrenze wieder verwendet werden und muss der Hausanschluss nur ab der Grundstücksgrenze neu hergestellt werden, zahlt der Anschlussnehmer die hälftigen Hausanschlusskosten (zuzüglich der hälftigen Kosten der Anschlusslänge von mehr als 15 Trassenmetern) in der jeweils geltenden Höhe gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Die Lage der Leitungen außerhalb des Gebäudes sowie deren Änderung wird nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der GWO bestimmt.

Die Hausanschlusskosten enthalten alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses bis zu 15 Trassenmetern auf dem anzuschließenden Grundstück (die Trassenmeter berechnen sich hälftig aus der Summe der Rohrlängen für Vor- und Rücklauf). Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Eingangs- und oder Ausgangsabsperrrarmaturen, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel,

Öltanks usw.), die Wärmeübergabestation sowie eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

<b>Hausanschlusskosten</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
bis zu einer Anschlussleistung von 50 kW	7983,19 €	<b>9.500,00 €</b>
über 50 kW bis 100 kW pro kW zzgl.:	110,00 €/kW	<b>130,90 €/kW</b>
über 100 kW pro kW zzgl.	55,00 €/kW	<b>65,45 €/kW</b>
Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm <sup>*)</sup> auf dem anzuschließenden Grundstück und bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW zzgl.	220,00 €/Tm <sup>*)</sup>	<b>261,80 €/Tm<sup>*)</sup></b>

Es wird jeweils auf volle Dezimeter nach unten abgerundet.

Die Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm<sup>\*)</sup> und ab einer Anschlussleistung von über 100 kW werden mit einem individuellen Angebot ermittelt.

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen behält sich die GWO das Recht zur Berechnung der Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand vor.

\*[Tm = Trassenmeter]

### **Anzahlung**

Die Höhe der bei Vertragsschluss fälligen Anzahlung beträgt:

**€ 3.500 brutto**, bzw. € 2.941,18 netto.

Die vertraglichen Preise sind die angegebenen Nettopreise. Zu diesen Preisen wird die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe im Leistungszeitraum hinzugerechnet.

## C Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der GWO werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Mahnkosten	<b>nach Aufwand</b>	
Zwischenabrechnung	29,41 €	<b>35,00 €</b>
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze innerhalb der Geschäftszeiten	67,23 €	<b>80,00 €</b>
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze außerhalb der Geschäftszeiten	126,05 €	<b>150,00 €</b>

Die Geschäftszeiten des technischen Dienstes sind Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den Pauschalpreisen werden Bankrücklaufkosten, Sperrkosten bei Unterbrechung der Versorgung, sowie Kosten bei Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand erhoben

Fehleinsätze liegen vor, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der GWO auf Verlangen des Kunden/Anschlussnehmers das Grundstück bzw. die Räume des Kunden/Anschlussnehmers aufsucht und festgestellt wird, dass die Ursache für den Einsatz nicht im Verantwortungsbereich der GWO liegt oder/und nicht von der GWO beseitigt werden muss. Des Weiteren liegt ein Fehleinsatz vor, wenn aus Gründen, die der Kunde/Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die GWO zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich ist und eine erneute Anfahrt notwendig ist.

Die GWO ist berechtigt, die Pauschalbeträge nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung anzupassen. Die Änderung der Pauschalbeträge wird erst nach öffentlicher Bekanntmachung des Preisblattes wirksam.

Dieses Preisblatt gilt nicht für das Neubaugebiet Grünwalderweg.

Die zu zahlenden Pauschalpreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Mit dem 01.10.2022 werden ältere Preisblätter ungültig.